

# JOHNSON MATTHEY & BRANDENBERGER AG

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR NICHT ZUGEWIESENE METALLKONTEN („DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“) (GÜLTIG MIT WIRKUNG AB 1. Dezember 2020)

**1. Auslegung.** In diesen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Wörter die folgende Bedeutung: „**Kontosaldo**“ bedeutet in Bezug auf ein Konto den Betrag an Edelmetallen, den wir Ihnen oder den Sie uns (wie jeweils zutreffend) von Zeit zu Zeit schulden; „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft oder jede Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft von Zeit zu Zeit; „**Ag**“ bedeutet Silber; „**Au**“ bedeutet Gold; „**Verfügbarkeitsdatum**“ bedeutet den Werktag, an dem Sie uns Edelmetall zur Gutschrift auf ein Metallkonto übertragen möchten; „**Werktag**“ bedeutet jeder Tag (außer Samstag, Sonntag, allgemeiner oder gesetzlicher Feiertag), an dem die Clearingbanken in der Schweiz für Geschäfte geöffnet sind; „**Verantwortlicher**“, „**Verarbeiter**“, „**Personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung/verarbeiten/verarbeitet**“ und „**Betroffener**“ haben die in den Datenschutzgesetzen angegebene Bedeutung; „**Datenschutzgesetz**“ bedeutet alle Datenschutzgesetze, regulatorischen Anforderungen, Richtlinien und Verhaltenskodizes, einschließlich des Schweizerischen Datenschutzgesetzes, der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und der Richtlinie zum Schutz der Privatsphäre und der elektronischen Kommunikation (EG-Richtlinie) 2003 („PECR“), in ihrer jeweils gültigen Fassung; „**Ir**“ bedeutet Iridium; „**LBMA**“ bedeutet London Bullion Market Association; „**Metallkonto**“ bedeutet in Bezug auf ein Edelmetall jedes nicht zugewiesene Konto, das wir in Ihrem Namen führen, wobei solche Metallkonten auf Kilogramm oder Feinunzen (ozT) (jeweils mit drei Dezimalstellen) lauten; „**Pd**“ bedeutet Palladium; „**Edelmetall**“ bedeutet Ag, Au, Pt, Pd, Ir, Rh und/oder Ru und/oder jedes andere Edelmetall/jede anderen Edelmetalle, denen wir zustimmen; „**Pt**“ bedeutet Platin; „**Rh**“ bedeutet Rhodium; „**Ru**“ bedeutet Ruthenium; „**wir**“, „**uns**“, „**unser**“ und „**JMB**“ bedeuten oder beziehen sich auf Johnson Matthey & Brandenberger AG und „**Auszahlungsdatum**“ bedeutet den Geschäftstag, an dem Sie Edelmetall von einem Metallkonto auszahlen lassen möchten; „**Sie**“ und „**Ihr**“ bedeuten oder beziehen sich auf den Inhaber eines Metallkontos.

### 2. Metallkonten.

2.1 Wir können von Zeit zu Zeit zustimmen, ein Metallkonto bzw. Metallkonten für Sie zu eröffnen und zu unterhalten. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Metallkonten. Wir halten alle Edelmetalle, die von Ihnen auf einem Metallkonto hinterlegt wurden, in Ihrem Namen und vermerken in unseren Büchern/Aufzeichnungen, dass dieses Edelmetall Ihr Eigentum ist und wir kein Eigentum oder sonstiges Interesse daran haben. Mit Ausnahme von Ag werden die Guthaben auf den Metallkonten in Gramm gehalten und auf drei Dezimalstellen genau angegeben. Bei Ag-Metallkonten werden die Guthaben in Kilogramm geführt und ebenfalls auf drei Dezimalstellen genau angegeben. Sie werden über Änderungen der Kontensalden mittels Rechnungen und/oder Gutschriftbestätigungen informiert. Sie erkennen an, dass ein Metallkonto nicht zugewiesen ist und dass das ihm gutgeschriebene Edelmetall mit anderen gleichartigen Metallen vermischt ist, so dass seine spezifische Identität verloren geht.

2.2 Zweimal jährlich oder auf Anfrage senden wir Ihnen einen Auszug des Metallkontos mit den Salden zum Ende des Zeitraums zu. Sie müssen alle Rückfragen zu einem Kontoauszug so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt stellen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist keine Rückfrage stellen, gilt der Auszug als akzeptiert. Wenn ein von uns ausgestellter Auszug mit Ihren Aufzeichnungen in Konflikt steht, werden wir uns in angemessener Weise bemühen, Sie bei der Durchführung angemessener Aufklärungsarbeiten zu unterstützen.

2.3 Wir behalten uns das Recht vor, fehlerhafte Buchungen auf einem Metallkonto jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung an Sie rückgängig zu machen, und zwar mit Rückwirkung auf das Datum, an dem die endgültige oder korrekte Buchung (oder keine Buchung) hätte vorgenommen werden sollen. Wir werden Sie davon so bald als möglich in Kenntnis setzen.

### 3. Einzahlungen.

3.1 Sie können uns jederzeit Ihre Absicht mitteilen, Edelmetall auf ein Metallkonto in Ihrem Namen einzuzahlen. Eine Einzahlung kann (auf die Art und Weise wie von uns vorgegeben und zusammen mit den von uns verlangten Unterlagen) in Übereinstimmung mit den Ziffern 3.2 oder 3.3 vorgenommen werden. Für die Zwecke der Ziffer 3.2 muss jede Mitteilung den Betrag (in der entsprechenden Stückelung) des gutzuschreibenden Edelmetalls, das Verfügbarkeitsdatum, das Metallkonto, dem es

gutgeschrieben werden soll, sowie alle anderen Informationen, die wir gegebenenfalls benötigen, enthalten. Die Mitteilung muss bis spätestens 15.00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag bei uns eingehen. Geht sie später (oder an einem anderen Tag als einem Werktag) ein, gilt sie als am nächsten Werktag eingegangen. Wenn Sie uns nicht benachrichtigen, kann sich der Erhalt des Edelmetalls und die Gutschrift auf Ihrem Metallkonto verzögern.

3.2 Edelmetall kann auf Ihr Metallkonto durch buchmäßige Übertragung auf Ihr Metallkonto eingezahlt werden, nachdem Sie dieses Edelmetall von uns gekauft haben. In diesem Fall muss das Edelmetall vom gleichen Typ und der gleichen Stückelung sein wie das Edelmetall auf Ihrem Metallkonto. Solches Edelmetall darf nicht aus Ihrem Metallkonto heraus transferiert werden, wenn und solange die Zahlung nicht vollständig in frei verfügbaren Geldern gemäß den entsprechenden Edelmetallverkaufsbedingungen bei uns eingegangen ist.

3.3 Edelmetall kann auf Ihr Metallkonto durch eine buchmäßige Übertragung von Edelmetall derselben Art und Stückelung wie das Edelmetall auf Ihrem Metallkonto von einem Metallkonto eines Dritten bei uns eingezahlt werden. In diesem Fall werden wir gemäß den Anweisungen des Dritten handeln (vorbehaltlich der zwischen uns und dem Dritten vereinbarten Geschäftsbedingungen und Konditionen).

3.4 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen können wir die Annahme von Edelmetall verweigern und/oder die Verfahren in Bezug auf die Hinterlegung von Edelmetall ändern und/oder zusätzliche Verfahren festlegen, die wir von Zeit zu Zeit für angemessen halten. Wir werden Sie über eine solche Verweigerung, Änderung oder zusätzliche Verfahren informieren.

### 4. Abbuchungen.

4.1 Sie können uns jederzeit von Ihrer Absicht in Kenntnis setzen, Edelmetall von einem Metallkonto abzuheben. Eine Abhebung kann (auf die Art und Weise wie von uns vorgegeben und unter Befügung der von uns verlangten Unterlagen) in Übereinstimmung mit den Ziffern 4.2, 4.3 oder 4.4 erfolgen. Jede Mitteilung im Zusammenhang mit einer Abbuchung von Edelmetall muss den Betrag (in der entsprechenden Stückelung) des Edelmetalls, der von Ihrem Metallkonto abgebucht werden soll, das gewünschte Abbuchungsdatum und alle anderen Informationen, die wir von Zeit zu Zeit benötigen, angeben. Die Mitteilung muss bis spätestens 15.00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag bei uns eingehen. Geht sie später (oder an einem anderen Tag als einem Werktag) ein, gilt sie als am nächsten Werktag eingegangen. Edelmetall kann nicht aus Ihrem Metallkonto heraus transferiert werden, wenn und solange die Zahlung nicht vollständig in frei verfügbaren Geldern gemäß den entsprechenden Edelmetallverkaufsbedingungen bei uns eingegangen ist.

4.2 Edelmetall kann durch die buchmäßige Übertragung einer Menge Edelmetall der gleichen Art und Stückelung von Ihrem Metallkonto auf ein von uns für eine andere Partei geführtes Metallkonto abgebucht werden. In Ihrem Auftrag müssen die Einzelheiten des Kontos angegeben werden, auf das das Edelmetall überwiesen werden soll.

4.3 Wir können uns damit einverstanden erklären, dass Sie Edelmetall an uns verkaufen. In diesem Fall wird Edelmetall durch buchmäßige Übertragung eines Edelmetallbetrags von Ihrem Metallkonto auf ein von uns gehaltenes Metallkonto für Edelmetall der gleichen Art und Stückelung abgebucht.

4.4 Wir können uns damit einverstanden erklären, dass Edelmetall durch Abholung von physischem Edelmetall in unseren Räumlichkeiten in Zürich oder in anderen Räumlichkeiten, sofern wir Ihnen dies mitteilen, auf Ihre Kosten und Gefahr abgeholt werden kann. Das Edelmetall wird in Form von Schwamm oder in einer anderen, zwischen uns schriftlich vereinbarten Form abgeholt. Wir sind berechtigt, die Marken auszuwählen, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen. In Ihrer Anweisung müssen, soweit wir dies benötigen, die Einzelheiten der Person oder des Transporteurs angegeben werden, der die Edelmetalle bei uns abholt. Wenn JMB einer Abbuchung durch physische Abholung zustimmt, wird JMB angemessene Anstrengungen unternehmen, um Ihre Anforderungen, wie in der Mitteilung gemäß Ziffer 4.1 dargelegt, zu erfüllen. Wir können jedoch eine Vorankündigung von bis zu 10 Werktagen (in Bezug auf Pt und Pd) und 20 Werktagen (in Bezug auf Ir und Rh) bezüglich der Abbuchung durch physische Abholung von Edelmetallen verlangen.

4.5 Wir können die Verfahren für die Abbuchung von Edelmetall von einem Metallkonto ändern oder zusätzliche Verfahren vorschreiben, die

**JOHNSON MATTHEY & BRANDENBERGER AG**  
**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR NICHT ZUGEWIESENE METALLKONTEN („DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“)**  
**(GÜLTIG MIT WIRKUNG AB 1. Dezember 2020)**

wir von Zeit zu Zeit für angemessen halten. Wir werden Sie von solchen Änderungen oder zusätzlichen Verfahren in Kenntnis setzen.

4.6 Edelmetall mit einem Reinheitsgehalt von mehr als 99,95 % bei Pt und Pd und 99,9 % bei Ir, Rh und Ru sowie in anderen Formen als frei fließendem Schwamm für Pt und Pd (z. B. Korn, Barren) kann von uns zur Verfügung gestellt werden, dies kann dann aber mit zusätzliche Kosten verbunden sein.

#### **5. Anweisungen.**

5.1 Vorbehaltlich dieser Geschäftsbedingungen werden alle Überweisungen in ein Metallkonto und aus einem Metallkonto heraus nach Erhalt und in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die Sie uns gegeben haben (oder zu geben scheinen), ausgeführt. Anweisungen müssen per Fax oder E-Mail an Ihren zuständigen autorisierten JMB-Vertreter übermittelt werden.

5.2 Sobald Ihre Anweisungen einmal erteilt sind, bleiben sie in vollem Umfang in Kraft (und sind für Sie bindend und unwiderruflich), es sei denn, wir vereinbaren schriftlich etwas anderes. Solche Anweisungen werden erst nach ihrem tatsächlichen Empfang durch uns und unserer Bestätigung wirksam.

5.3 Wir können davon ausgehen, dass Anweisungen von Ihnen ordnungsgemäß autorisiert wurden, wenn sie von einer Person erteilt werden oder angeblich erteilt werden, die ein Direktor, Angestellter oder eine andere durch Sie bevollmächtigte Person ist oder vorgibt zu sein, und von der wir vernünftigerweise annehmen, dass sie ein Direktor, Angestellter oder eine andere bevollmächtigte Person ist, die für Sie handelt und dass die Anweisung ordnungsgemäß in Ihrem Namen erteilt wurden. Wir können uns auf solche Anweisungen verlassen und davon ausgehen, dass eine solche Person uneingeschränkt befugt ist, uns in Ihrem Namen Anweisungen zu erteilen. Wir können davon ausgehen, dass jede elektronische Weisung in Ihrem Namen erteilt worden ist. Wir sind nicht verpflichtet, die Echtheit, Richtigkeit oder Gültigkeit von Erklärungen oder Anweisungen oder deren Unterschriften zu überprüfen. Wir behalten uns das Recht (ohne Verpflichtung) vor, eine weitere Validierung einer Anweisung einzuholen, und können es ablehnen, auf eine solche Anweisung zu reagieren oder ihre Ausführung verzögern, bis wir eine zufriedenstellende Validierung erhalten haben. Wir haften Ihnen gegenüber nicht für eine solche Verweigerung/Verzögerung.

5.4 Wenn unserer Meinung nach irgendwelche Anweisungen unklar oder zweideutig sind, werden wir uns in angemessener Weise bemühen (unter Berücksichtigung aller relevanten zeitlichen Beschränkungen), eine Klärung herbeizuführen, wenn dies aber nicht gelingt, können wir nach unserem absoluten Ermessen und ohne jegliche Haftung unsererseits nach dem Handeln, was wir in gutem Glauben für Ihre Anweisungen halten, oder uns weigern, eine Handlung vorzunehmen oder solche Anweisungen auszuführen, bis eine Unklarheit oder ein Konflikt zu unserer Zufriedenheit gelöst ist. Wir haften nicht für und Sie müssen uns von jeglicher Haftung für Schäden freistellen und schadlos halten, die sich aus unserem Vertrauen auf solche Anweisungen ergeben oder damit zusammenhängen.

5.5 Wir behalten uns das Recht vor, die Ausführung von Anweisungen zu verweigern, wenn sie unserer Meinung nach gegen eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder gegen geltendes Recht oder andere Vorschriften verstoßen oder verstoßen könnten oder eine Handlung erfordern, die gegen diese Geschäftsbedingungen oder geltendes Recht oder andere Vorschriften verstößt oder verstoßen könnte.

5.6 Sollten sich Anweisungen, die Sie uns gegeben haben, als fehlerhaft oder unrichtig erweisen, sind wir nicht haftbar und Sie müssen uns von jeglicher Haftung für Schäden freistellen und schadlos halten, die sich aus unserem Vertrauen auf solche Anweisungen ergeben oder damit zusammenhängen.

5.7 Wir benachrichtigen Sie per Fax oder E-Mail über jede Bewegung von Edelmetall auf oder von Ihrem Metallkonto. Sie müssen uns so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt benachrichtigen, wenn Sie mit einer solchen Benachrichtigung nicht einverstanden sind. Wenn Sie uns nicht entsprechend benachrichtigen, gilt die Benachrichtigung als angenommen.

#### **6. Vertraulichkeit.**

Jeder von uns erkennt an, dass wir Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können, die dem anderen gehören oder sich auf ihn beziehen. Jeder von uns behandelt die vertraulichen Informationen des anderen vertraulich, verwendet sie nur für die Eröffnung und Führung des Metallkontos und gibt sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen an Dritte weiter (mit Ausnahme seiner Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater und/oder Buchhalter zum Zwecke der Inanspruchnahme von Beratung und Dienstleistungen). Jeder von uns darf die vertraulichen Informationen des anderen offenlegen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder in einem Gerichtsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren angeordnet oder von einer Regierungsabteilung oder -behörde, einem Finanzamt oder einer Regulierungsbehörde verlangt wird.

#### **7. Vertretungen.**

7.1 Sie erklären und garantieren uns (diese Erklärungen und Garantien gelten jedes Mal als wiederholt, wenn eine Anweisung über die Einzahlung oder Abbuchung von Edelmetall erteilt wird), dass

- (a) Sie über alle erforderlichen Vollmachten, Befugnisse, Einwilligungen, Lizenzen und Genehmigungen verfügen und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, damit Sie Ihre Pflichten und Obliegenheiten gemäß diesen Geschäftsbedingungen rechtmäßig eingehen und erfüllen können und dass die entstandenen Verpflichtungen für Sie bindend und gegen Sie gemäß ihren Geschäftsbedingungen durchsetzbar sind (vorbehaltlich der anwendbaren Billigkeitsgrundsätze) und nicht gegen die Geschäftsbedingungen von Aufträgen, Gebühren oder Vereinbarungen, an die Sie gebunden sind, verstoßen oder verstoßen werden;
- (b) die Personen, die in Ihrem Namen zustimmen, an diese Geschäftsbedingungen gebunden zu sein, ordnungsgemäß dazu ermächtigt worden sind; und
- (c) Sie volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an dem Edelmetall haben, das Gegenstand einer Einzahlung ist, frei von potentiellen, bedingten oder bestehenden Belastungen, Verpfändungen, Hypotheken, Wertpapieren, Pfandrechten oder sonstigen Rechten oder Belastungen oder Ansprüchen Dritter.

#### **8. Gebühren und Auslagen.**

8.1 Sie zahlen an uns die Gebühren und Kosten, die wir Ihnen von Zeit zu Zeit mitteilen und die insbesondere auch im Zusammenhang mit dem physischen Versand anfallen können. Wir behalten uns das Recht vor, solche Gebühren und Kosten von Zeit zu Zeit zu ändern. Wir werden Sie mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über solche Änderungen informieren.

8.2 Alle Gebühren und Abgaben sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu zahlen.

8.3 Sie müssen uns auf Anforderung alle Kosten, Gebühren und Ausgaben (einschließlich aller relevanten Steuern, Abgaben und gesetzlichen Gebühren) zahlen, die uns in Verbindung mit der Erfüllung unserer Pflichten und Obliegenheiten gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder anderweitig in Verbindung mit einem Metallkonto entstehen (einschließlich, ohne Einschränkung, Liefer-, Abhol- und Lagerkosten).

8.4 Für Guthaben auf einem Metallkonto werden Ihnen keine Zinsen oder andere Beträge gezahlt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes zwischen uns vereinbart.

8.5 Sie dürfen ein Metallkonto nicht überziehen, es sei denn und in dem Umfang, in dem wir dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Wir sind nicht verpflichtet, auf eine Anweisung von Ihnen zu handeln, wenn dies unserer Meinung nach dazu führen würde, dass ein Metallkonto einen negativen Saldo aufweisen würde. Wenn ein Metallkonto aus irgendeinem Grund überzogen wird, können wir von Ihnen verlangen, dass Sie uns Zinsen auf den Sollsaldo zu dem zwischen uns vereinbarten Zinssatz oder, falls keine Vereinbarung besteht, zu einem von uns als angemessen erachteten Zinssatz zahlen. Der Betrag des Überziehungskredits und alle aufgelaufenen Zinsen sind von Ihnen auf Verlangen zurückzuzahlen. Ihre Verpflichtung zur Zinszahlung besteht so lange, bis der Überziehungskredit von Ihnen vollständig zurückgezahlt ist.

8.6 Wenn Sie einen Betrag bei Fälligkeit nicht an uns zahlen, können wir Ihnen auf diesen unbezahlten Betrag Zinsen (sowohl vor als auch nach einem Urteil) in Rechnung stellen, die zu einem Satz berechnet werden, der 1 % über dem Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Liegt der Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank unter 1 %, so gilt ein Mindestbasiszinssatz von 1 %. Sowohl Überziehungs- als auch

**JOHNSON MATTHEY & BRANDENBERGER AG**  
**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR NICHT ZUGEWIESENE METALLKONTEN („DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“)**  
**(GÜLTIG MIT WIRKUNG AB 1. Dezember 2020)**

Verzugszinsen fallen täglich an und sind als separate Schuld fällig und durch Sie zahlbar.

**9. Umfang der Verantwortung.**

9.1 Wir werden bei der Erfüllung unserer Pflichten unter diesen Geschäftsbedingungen mit angemessener Sorgfalt vorgehen.

9.2 Unser gesamter Haftungsumfang gemäß dieser Geschäftsbedingungen (oder einer Vereinbarung, auf die sie sich beziehen) oder in Verbindung mit einem Metallkonto (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) unterliegt folgenden Beschränkungen:

(i) Für alle und jegliche Ansprüche, die darauf beruhen, dass JMB die von Ihnen auf einem Metallkonto hinterlegten Edelmetalle nicht zurückgegeben hat, ist eine solche Haftung auf den Wert der von Ihnen hinterlegten Edelmetalle beschränkt, die Ihnen aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben wurden. Wir können (nach unserem alleinigen Ermessen) entweder (i) solche Edelmetalle ersetzen (in diesem Fall sind wir Ihnen gegenüber nicht weiter haftbar); oder (ii) eine monetäre Entschädigung in Höhe des Wertes solcher Edelmetalle leisten, wobei der Wert unter Bezugnahme auf die relevanten Benchmark, die in Ziffer 9.6 unten angegeben ist, an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Auszahlungsdatum (oder einem anderen Datum, dem wir schriftlich zugestimmt haben) berechnet wird; und

(ii) Für alle und jegliche Ansprüche, die nicht unter Klausel 9.2(i) fallen, ist diese Haftung auf 50.000 CHF beschränkt.

9.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen sind wir unter keinen Umständen (weder vertraglich, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) haftbar für entgangenen Gewinn (ob direkt oder indirekt), finanzielle oder wirtschaftliche Verluste, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechungsschäden, Geschäftsunterbrechungsschäden, Geschäftsausfall, eine Verminderung des Firmenwerts oder anderweitig für indirekte, besondere, bedingte oder Folgeschäden, Ansprüche, Schäden, Verluste oder Ausgaben, die Sie erlitten haben oder die Ihnen entstanden sind, selbst wenn Sie uns im Voraus über diese Möglichkeit informiert haben.

9.4 Sofern nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt, werden hiermit alle anderen Geschäftsbedingungen, Gewährleistungen und Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder auf andere Weise gewährt werden, im gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5 Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Leistungsverzögerungen oder für die Nichterfüllung einer unserer Verpflichtungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die außerhalb unserer angemessenen Kontrolle liegen. Dazu gehören Ausfälle, Fehlfunktionen oder Störungen von oder in Verbindung mit Kommunikations-, Computer-, Übertragungs-, Clearing- oder Abwicklungseinrichtungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Handlungen und Vorschriften staatlicher oder supranationaler Gremien oder Behörden oder die Vorschriften einschlägiger oder regulatorischer oder selbstregulierender Organisationen.

9.6 Wir können jederzeit ohne Vorankündigung und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die uns zustehen, eine Verbindlichkeit von Ihnen uns gegenüber mit einer Verbindlichkeit von uns Ihnen gegenüber (einschließlich in jedem Fall einer Verbindlichkeit zur Zahlung von Metall (einschließlich Edelmetall)) verrechnen, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeit gegenwärtig oder zukünftig (wann immer sie entsteht), vertragsgemäß fällig oder beziffert oder liquidiert ist oder nicht und unabhängig von der Währung oder der Art des Metalls. Wenn die zu verrechnenden Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, können wir beide Verbindlichkeiten zum Zwecke der Verrechnung zu einem Marktwechsellkurs umrechnen. Wenn die zu verrechnenden Verbindlichkeiten in verschiedenen Metallsorten ausgedrückt sind, bewerten wir zum Zwecke der Verrechnung das Metall am Tag der Verrechnung wie folgt: (i) Au, Pt und Pd - der LBMA-AM-Preis (oder, falls diese Bezugsgröße veraltet ist, die von uns gewählte Nachfolge-Benchmark); (ii) Ag- der LBMA-Preis (oder, falls diese Bezugsgröße veraltet ist, die von uns gewählte Nachfolge-Benchmark); und (iii) Rh, Ru und Ir - JM London-Basispreis. Wenn Sie mit der Zahlung eines uns geschuldeten Geldbetrages oder Metalls in Verzug geraten, können wir jedes Metall und/oder jede Währung, das/die für Sie gehalten

wird oder auf Ihrem Konto gutgeschrieben ist, verkaufen und den Verkaufserlös zur Befriedigung dieser Schuld verwenden. Metall wird am Tag des Verkaufs gemäß dieser Vorschrift verrechnet. In dieser Vorschrift schließen „Sie“ und „Ihr“ Sie und Ihre verbundenen Unternehmen und „wir“ und „uns“ uns und unsere verbundenen Unternehmen ein.

**10. Kündigung.**

10.1 Jeder von uns kann ein Metallkonto jederzeit schließen, indem wir den anderen mindestens 10 Werktagen vorher schriftlich benachrichtigen, wobei in der Benachrichtigung das Datum anzugeben ist, an dem das Metallkonto geschlossen werden soll.

10.2 Jeder von uns kann (unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel) ein Metallkonto sofort durch förmliche schriftliche Mitteilung an den anderen schließen, wenn (a) der andere einen wesentlichen Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen begeht, der entweder nicht behoben werden kann oder, falls er behoben werden kann, von der vertragsbrüchigen Partei nicht innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt einer Mitteilung der anderen behoben wird; (b) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht oder ihre Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlt; (c) die andere Partei in Liquidation geht oder ein Verwaltungsbeschluss über sie ergeht; (d) die andere Partei einer Pfändung oder Zwangsvollstreckung in ihr Eigentum oder Vermögen unterliegt; (e) ein Hypothekengläubiger das Unternehmen, Eigentum oder Vermögen der anderen Partei in Besitz nimmt oder ein Konkursverwalter ernannt wird; oder (f) äquivalente Ereignisse in irgendeiner Gerichtsbarkeit auftreten.

10.3 Innerhalb von 2 Werktagen nach Zustellung einer Mitteilung gemäß dieser Klausel 10 müssen Sie uns instruieren, an welche Person der Edelmetallbestand ihres Kontos zur Gutschrift auf deren Konto übertragen werden soll, sowie Einzelheiten zu allen anderen Vorkehrungen zur Verfügung stellen, die für die Übertragung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Kontoguthabens erforderlich sind. Für die Zwecke von Abschnitt 10.1 erfolgt die Übertragung an dem in der Mitteilung als Auflösungsdatum angegebenen Datum. Für die Zwecke von Abschnitt 10.2 erfolgt die Übertragung an einem Datum, das nicht später als 5 Werktagen nach Erhalt der Anweisungen und anderer erforderlicher Einzelheiten liegt. Jede Übertragung ist Gegenstand der allgemeinen Rechte und Pflichten, die wir gegebenenfalls haben.

10.4 Wenn Sie uns keine Anweisungen geben oder keine akzeptablen Vorkehrungen bezüglich eines Kontostandes treffen, können wir das Metallkonto weiterhin führen und die Gebühren und Ausgaben in Rechnung stellen. Wenn innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der entsprechenden Kündigungsmittteilung keine akzeptablen Vorkehrungen getroffen wurden, können wir das Metallkonto schließen, die Edelmetallbestände zu Ihren Gunsten verkaufen und Ihnen den Erlös nach Abzug aller uns geschuldeten Beträge auf Ihrem Konto gutschreiben.

10.5 Die Schließung hat keinen Einfluss auf die dann ausstehenden Rechte und Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, die bis zu ihrer vollständigen Erfüllung weiter gelten.

**11. Korruptionsbekämpfung.**

Sie werden im Zusammenhang mit einem Metallkonto oder diesen Geschäftsbedingungen niemandem finanzielle oder sonstige Vorteile zum Zwecke der Erlangung eines unzulässigen Vorteils anbieten, zahlen, versprechen oder genehmigen, oder sich anderweitig in einer Weise verhalten, die gegen geltende schweizerische Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, den UK Bribery Act, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder andere anwendbare Gesetze zur Bekämpfung von Korruption („Anti-Korruptionsgesetze“) verstößt. Wir können ein Metallkonto sofort nach einer förmlichen schriftlichen Mitteilung schließen, wenn Sie gegen diese Klausel verstoßen haben, und Sie stellen uns von allen Schäden, Strafen, Bußgeldern und/oder Kosten jeglicher Art frei, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

**12. Compliance.**

12.1. Sie garantieren und sichern hiermit zu, dass das Edelmetall keine Konfliktminerale im Sinne der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas enthält und nicht aus einer Quelle bezogen wurde, die Konflikte oder Terrorismus finanziert hat oder die an Menschenrechtsverletzungen oder Geldwäsche beteiligt war. Sie erkennen hiermit an und stimmen zu, dass das Edelmetall und alle vertraulichen Informationen, die sich darauf beziehen, den Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Lizenzen zur

**JOHNSON MATTHEY & BRANDENBERGER AG**  
**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR NICHT ZUGEWIESENE METALLKONTEN („DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“)**  
**(GÜLTIG MIT WIRKUNG AB 1. Dezember 2020)**

Exportkontrolle und Handelssanktionen („Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen“) unterliegen können. Sie sind verpflichtet, die Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften einzuhalten und nichts zu tun, was zu einem Verstoß gegen diese Vorschriften führen könnte.

12.2. Sie garantieren und sichern uns zu, dass Sie gemeinsam mit Ihren Angestellten, Agenten, Auftragnehmern und Vertretern: a) die Bestimmungen aller anwendbaren Gesetze zur Besteuerung, Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und anderen Finanzkriminalität (die „Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität“) kennen und verstehen und dass Sie über robuste und angemessene interne Verfahren verfügen, um sicherzustellen, dass Sie und Ihre Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer und Repräsentanten die Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität einhalten; b) Sie keine betrügerische Straftat zulasten der öffentlichen Einnahmen oder eine andere Straftat begangen haben und dies auch nicht tun werden, die darin besteht, wissentlich an der betrügerischen Hinterziehung einer Steuer durch Sie selbst oder eine andere Person beteiligt gewesen zu sein oder Schritte mit dem Ziel der betrügerischen Hinterziehung einer Steuer durch Sie selbst oder eine andere Person zu unternehmen („Steuerdelikte“); und c) jegliche für den Kauf von Edelmetall gezahlte Gegenleistung keinen Ertrag aus Straftaten nach den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität darstellt und nicht aus Konflikt-, Terrorismus- oder Geldwäsche-Quellen stammt („Finanzkriminalität“). Sie werden JM unverzüglich schriftlich benachrichtigen (soweit dies gesetzlich zulässig ist), wenn: (i) Sie oder Ihre Mitarbeiter, Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter Kenntnis von Steuer- oder Finanzkriminalität erhalten; oder (ii) Sie oder Ihre Mitarbeiter, Agenten, Auftragnehmer oder Vertreter Gegenstand von Ermittlungen, Untersuchungen oder Durchsetzungsverfahren von Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität werden oder eine solche Untersuchung droht oder anhängig ist.

12.3 Sie garantieren, dass Sie während der gesamten Laufzeit Ihres Metallkontos über Ihre eigenen Richtlinien und Verfahren verfügen und diese während der gesamten Laufzeit Ihres Metallkontos aufrechterhalten werden, einschließlich angemessener Verfahren gemäß den Anti-Korruptionsgesetzen, um die Einhaltung der Anforderungen der Anti-Korruptionsgesetze zu gewährleisten, und dass Sie diese gegebenenfalls durchsetzen werden.

12.4 Sie garantieren, dass das Edelmetall kein kriminelles Eigentum darstellt oder eine gleichwertige Definition von Erträgen aus Straftaten im Sinne der geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität erfüllt.

12.5 Bei der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen müssen Sie alle Gesetze, Statuten und Vorschriften in Bezug auf Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel, in ihrer jeweils gültigen Fassung, einhalten. Sie dürfen sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die eine Straftat nach Abschnitt 1, 2 oder 4 des Modern Slavery Act 2015 darstellen würden, wenn diese Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen im Vereinigten Königreich ausgeübt würden.

12.6 Sie dürfen nichts unternehmen, was dazu führen würde, dass wir gegen die Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen, die Anti-Korruptionsgesetze, die Gesetze zur Bekämpfung von Finanzkriminalität oder den Modern Slavery Act 2015 verstoßen und müssen uns die Informationen und/oder Unterlagen (einschließlich insbesondere Ausweisdokumente) zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um (i) die Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen, die Anti-Korruptionsgesetze, die Gesetze zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und/oder den Modern Slavery Act 2015 einzuhalten und (ii) Ihre Einhaltung dieser Ziffer 12 zu überprüfen.

12.7 Wir sind berechtigt, zusätzlich zu den anderen uns zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen den Abschluss oder die Ausführung einer Anweisung zu verweigern und/oder Ihr Metallkonto sofort zu kündigen, ohne dass eine Mahnung oder rechtliche Schritte erforderlich sind und ohne dass wir für verursachte Schäden irgendwelcher Art entschädigungspflichtig sind, wenn wir nach unserem alleinigen Ermessen feststellen, dass die Ausführung der Anweisung und/oder die Ausführung von Verpflichtungen oder die Ausübung von Rechten in Verbindung mit Ihrem Metallkonto Sie oder uns veranlassen könnte, gegen geltende

Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen, Anti-Korruptionsgesetze, Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und/oder den Modern Slavery Act 2015 zu verstoßen. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Ihr Versäumnis oder Ihre Unfähigkeit, eine erforderliche relevante Ausfuhrgenehmigung zu erhalten.

12.8. Sie sind verpflichtet, uns vor jeglichen Geldbußen, Schäden, Kosten, Verlusten, Haftungen, Gebühren und Strafen, die uns aufgrund Ihrer Fehler, Versäumnisse oder Unterlassungen bei der Einhaltung dieser Vorschrift und/oder einer Kündigung eines Metallkontos gemäß dieser Vorschrift entstehen zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten. Ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vorschrift überdauern die Kündigung eines Metallkontos aus welchem Grund auch immer.

12.9 Ihre Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 12 überdauern die Kündigung Ihres Metallkontos aus welchem Grund auch immer.

### **13. Datenschutz.**

13.1 In Bezug auf personenbezogene Daten, die von einer der Parteien im Zusammenhang mit dem Metallkonto verarbeitet werden, gelten die Parteien jeweils als für deren Verarbeitung Verantwortliche.

13.2 Jede Partei muss die Anforderungen der Datenschutzgesetze, die für sie als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Zusammenhang mit dem Metallkonto gelten, einhalten und darf wissentlich nichts tun oder zulassen, was zu einer Verletzung der Datenschutzgesetze durch die andere Partei führen könnte.

### **14. Mitteilungen.**

Benachrichtigungen oder andere Mitteilungen, die sich auf den täglichen Betrieb des Metallkontos beziehen, dürfen nur per E-Mail oder Telefax erfolgen. Jede förmliche Mitteilung (in diesen Geschäftsbedingungen als „förmliche Mitteilung“ bezeichnet) kann per Handzustellung, vorausbezahlter Post erster Klasse, vorausbezahlter Zustellung per Einschreiben (oder Luftpost im Ausland), Telefax oder E-Mail (oder einer anderen elektronischen Übertragung, die wir von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbaren) erfolgen. Mitteilungen müssen an die Adresse, Nummer oder den Bestimmungsort geschickt werden, die der anderen Partei zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt werden. Jede Benachrichtigung oder andere Mitteilung unter oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen gilt nur dann als empfangen, wenn sie tatsächlich empfangen oder zugestellt wurde.

### **15. Allgemeines.**

15.1 Unsere Pflichten und Obliegenheiten gemäß diesen Geschäftsbedingungen umfassen nicht die Anlageberatung. Wenn Sie uns bitten, ein Metallkonto zu eröffnen und zu unterhalten, tun Sie dies im Vertrauen auf Ihr eigenes Urteilsvermögen, und wir sind Ihnen gegenüber nicht verpflichtet, für Sie ein Urteil über die Begründung oder Eignung von Einzahlungen auf ein solches Metallkonto oder Abhebungen von einem solchen Konto abzugeben.

15.2 Unsere Rechte gemäß diesen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu und unabhängig von allen anderen Rechten, die wir jederzeit in Bezug auf das Metallkonto haben können, sowie von allen Pfandrechten oder anderen Rechten, die wir gegebenenfalls zur Aufrechnung, Zusammenlegung oder Konsolidierung Ihrer Konten haben.

15.3 Wenn eine Verpflichtung andernfalls an einem Tag zu erfüllen wäre, der in Bezug auf das betreffende Metallkonto kein Geschäftstag ist, ist diese Verpflichtung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfüllen.

15.4 Sie dürfen Ihr Recht, Ihren Titel oder Ihren Anteil in Bezug auf ein Metallkonto oder ein Recht oder eine Verpflichtung gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht abtreten, übertragen oder belasten oder vorgeben abzutreten, zu übertragen oder zu belasten, es sei denn, wir stimmen schriftlich zu.

15.5 Jeder von uns bestätigt, dass (a) wir/Sie uns nicht auf eine Darstellung, Garantie, Zusage, Bestätigung, Vereinbarung, Schadloshaltung, Verpflichtung oder Zusage, die nicht ausdrücklich in den Geschäftsbedingungen dargelegt oder auf die in den Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, verlassen haben und keine Rechtsmittel dagegen einlegen können; und (b) die Geschäftsbedingungen die gesamte Vereinbarung darstellen, ihren Gegenstand umfassend regeln und jede frühere Vereinbarung zwischen uns in Bezug auf denselben ersetzen; und (c) alle anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen sind. Nichts in diesen Geschäftsbedingungen schränkt unsere Haftung für Betrug ein.

**JOHNSON MATTHEY & BRANDENBERGER AG**  
**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR NICHT ZUGEWIESENE METALLKONTEN („DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“)**  
**(GÜLTIG MIT WIRKUNG AB 1. Dezember 2020)**

15.6 Jede Änderung dieser Geschäftsbedingungen muss schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird, berührt eine Änderung keine bereits entstandenen Rechte oder Verpflichtungen.

15.7 Sollte eine der Geschäftsbedingungen (oder ein Teil einer Vorschrift) dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar werden oder als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, wird die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen (oder eines Teils dieser Geschäftsbedingungen) in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

15.8 Nichts in diesen Geschäftsbedingungen schließt die Haftung für Betrug oder für Tod oder Körperverletzung, die durch die Fahrlässigkeit einer der Parteien verursacht wurde, aus oder schränkt diese ein.

15.9 Wenn es mehr als einen von Ihnen gibt, gelten Ihre Verantwortlichkeiten gemäß diesen Geschäftsbedingungen sowohl für jeden von Ihnen einzeln als auch gemeinsam.

15.10 Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keine Rechte aus oder in Verbindung mit dem Vertrag.

**16. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit.**

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf und wird nach diesem ausgelegt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag (oder späteren Änderungen desselben) ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten, Ansprüche oder Auseinandersetzungen über seine Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.